

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Aufruf zur Interessenbekundung für die Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Lenkungsausschuß

(2000/C 142/16)

Mit dem Beschluß 97/404/EG⁽¹⁾ hat die Kommission einen Wissenschaftlichen Lenkungsausschuß (WLA) in der Erwägung eingesetzt, daß hochwertige wissenschaftliche Gutachten eine Grundlage für die Gemeinschaftsbestimmungen im Bereich der Verbrauchergesundheit sind. Diese Gutachten müssen auf den Grundsätzen der höchsten Fachkompetenz, der Unabhängigkeit der Ausschußmitglieder und der Transparenz ihrer Arbeit beruhen.

Der WLA koordiniert die Arbeit der acht sektoralen Wissenschaftlichen Ausschüsse im Bereich der Verbrauchergesundheit und der Lebensmittelsicherheit⁽²⁾. Auf Ersuchen der Kommission gibt der WLA wissenschaftliche Gutachten zu Fragen im Zusammenhang mit der Verbrauchergesundheit ab, insbesondere zu interdisziplinären Fragen, die nicht von den acht sektoralen Wissenschaftlichen Ausschüssen abgedeckt werden. Insbesondere befaßt sich der WLA mit den interdisziplinären Aspekten der übertragbaren spongiformen Enzephalopathien. Zu diesem Zweck wurde eine Ad-hoc-Gruppe beim WLA eingesetzt, in der ein Mitglied des WLA den Vorsitz führt und der auch externe Sachverständige angehören können.

Angesichts der ständigen Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Kenntnisstands kann der WLA die Kommission auf jedes spezielle oder neu auftretende Problem aufmerksam machen, das in seinen Zuständigkeitsbereich fällt.

Gemäß Artikel 3 des Beschlusses 97/404/EG besteht der WLA aus acht wissenschaftlichen Sachverständigen, die nicht Mitglied eines anderen Wissenschaftlichen Ausschusses sind, und den Vorsitzenden der acht sektoralen Wissenschaftlichen Ausschüsse.

Um die größtmögliche Unabhängigkeit zu gewährleisten, sind die Mitglieder gehalten, die Kommission alljährlich in einer Erklärung über alle Interessen zu informieren, die als ihre Unabhängigkeit beeinträchtigend angesehen werden könnten. Diese Erklärungen sind mit Einverständnis des betreffenden Ausschußmitglieds im Rahmen der Rechtsvorschriften zum Schutz persönlicher Daten der Öffentlichkeit zugänglich.

Der WLA hält jährlich etwa zehn Plenarsitzungen ab. Daneben finden Sitzungen der Arbeitsgruppen statt, die nach Bedarf

einberufen werden. Die Mitarbeit im WLA bedeutet also für seine Mitglieder einen beträchtlichen Zeit- und Arbeitsaufwand.

Die Mitglieder des WLA erhalten eine Entschädigung. Diese beläuft sich derzeit auf 350 EUR für jeden vollen Tag einer Plenarsitzung, auf 300 EUR für die Teilnahme an einer Arbeitsgruppe und auf 300 EUR für die Ausarbeitung eines Entwurfs für ein wissenschaftliches Gutachten, das später durch den Ausschuß angenommen wird. Darüber hinaus werden den Ausschußmitgliedern die Reise- und Aufenthaltskosten gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Kommission erstattet.

Die Amtszeit der Mitglieder des WLA, die nicht Vorsitzende eines anderen Wissenschaftlichen Ausschusses sind, läuft im Juli 2000 aus. Damit die Kommission auf eine kontinuierliche wissenschaftliche Unterstützung zurückgreifen kann, müssen die neuen Mitglieder des WLA, die keinem anderen Wissenschaftlichen Ausschuß angehören, vor Juli 2000 ernannt werden.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre ab der Kommissionsentscheidung zur Ernennung der Mitglieder. Sie kann nach Maßgabe der im Gange befindlichen Reform des Systems der wissenschaftlichen Beratung der Kommission im Bereich der Lebensmittelsicherheit verkürzt werden.

Mit diesem Aufruf zur Interessenbekundung werden Sachverständige aus Europa und aus Drittländern, die in einer oder mehreren mit der Verbrauchergesundheit zusammenhängenden wissenschaftlichen Disziplinen tätig sind oder über neuere Erfahrungen auf diesen Gebieten verfügen, eingeladen, ihr Interesse an einer Mitgliedschaft im WLA anzumelden. Einzelheiten zu Auswahlkriterien und -verfahren sind Anhang 1 zu entnehmen.

Interessent(inn)en übermitteln folgende Informationen an die unten angegebene Anschrift:

- Angaben zur Person einschließlich einer Kontaktadresse;
- detaillierter Lebenslauf mit Darlegung der Fachkompetenz, die nach den Auswahlkriterien (vgl. Anhang 1) erforderlich ist;
- Erklärung zu den etwaigen Interessen, die als Beeinträchtigung der Unabhängigkeit angesehen werden könnten;
- Verzeichnis der einschlägigen Veröffentlichungen, Auszeichnungen usw.;
- sonstige Unterlagen.

⁽¹⁾ Beschluß 97/404/EG der Kommission vom 10. Juni 1997 zur Einsetzung eines Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses (ABl. L 169 vom 27.6.1997, S. 85), geändert durch Beschluß der Kommission vom 18. Mai 2000.

⁽²⁾ Eingesetzt durch den Beschluß 97/579/EG der Kommission (ABl. L 237 vom 28.8.1997, S. 18), geändert durch Beschluß der Kommission vom 18. Mai 2000.

Die Interessenbekundung kann in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft abgefaßt werden. Um der Auswahljury die Arbeit zu erleichtern, wäre eine Zusammenfassung in englischer Sprache oder eine englische Fassung der Unterlagen wünschenswert.

Es wird empfohlen, bei der Interessenbekundung die Leitlinien in Anhang 2 zu beachten.

Die Interessenbekundung muß bis zum 17. Juni 2000 bei der Kommission (in dreifacher Ausfertigung) eingehen oder vor diesem Zeitpunkt bei der unten angegebenen Anschrift eigenhändig abgegeben werden. Die Kommission behält sich das Recht vor, später eingehende Interessenbekundungen nicht zu berücksichtigen. Die Interessent(inn)en erhalten eine Empfangsbestätigung. Alle Interessenbekundungen werden vertraulich behandelt.

Sollte die Bewertung der Interessenbekundungen ergeben, daß mehr Sachverständige geeignet sind, im WLA mitzuarbeiten, als Plätze zur Verfügung stehen, werden sie mit ihrer Zustimmung in eine „Liste der Sachverständigen beim Wissenschaftlichen Lenkungsausschuß“ aufgenommen. Auf diese Liste wird die Kommission zurückgreifen, wenn ein(e) Nachfolger(in) für ein ausgeschiedenes Ausschußmitglied benannt werden soll. Auch kann die Liste herangezogen werden, wenn der WLA für die Bearbeitung spezifischer Einzelfragen zusätzliche Fachkompetenz benötigt.

Die Kommission informiert die wissenschaftlichen Sachverständigen so bald wie möglich über das Ergebnis des Auswahlverfahrens. Die Ernennungen zu WLA-Mitgliedern werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Jeglicher Schriftverkehr ist an folgende Anschrift zu richten:

Auf dem Postweg:

Europäische Kommission
Generaldirektion „Gesundheit und Verbraucherschutz“
Direktion B
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel.

Persönliche Aushändigung:

Europäische Kommission
Generaldirektion „Gesundheit und Verbraucherschutz“
Direktion B
Rue Belliard/Belliardstraat 232 (Eingang rue Breydel/Breydelstraat)
Büro 6/10
B-1000 Brüssel.

Der Umschlag muß folgenden Vermerk tragen:

„WISSENSCHAFTLICHER LENKUNGSAUSSCHUSS/AUFRUF ZUR INTERESSENBEKUNDUNG/VERTRAULICH“.

Per E-Mail an die Adresse SCintrest@dg24.cec.eu.int

Weitere Auskünfte erteilt gegebenenfalls die obengenannte Stelle,

Telefon (32-2) 299 26 68,

Fax (32-2) 295 95 79.

Wichtig: Letzter Termin für die Abgabe der Interessenbekundung: 17.6.2000.

ANHANG 1

AUSWAHLKRITERIEN UND AUSWAHLVERFAHREN

Die Auswahlkriterien und das Auswahlverfahren, die im folgenden dargelegt werden, sollen die Transparenz und Unparteilichkeit der Auswahl und Ernennung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses gewährleisten.

Gleichstellung von Männern und Frauen

Die Kommission verfolgt eine Politik der Gleichstellung von Männern und Frauen.

Auswahlkriterien

Bevorzugt werden Bewerber(innen), die über folgendes verfügen:

- nachgewiesene höchste wissenschaftliche Kompetenz auf einem Gebiet in Zusammenhang mit dem Mandat des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses, vor allem Kompetenz in einem oder mehreren Bereichen der Verbrauchergesundheit einschließlich Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und ökologische Aspekte;
- Berufserfahrung von mehr als fünfzehn Jahren in den genannten Bereichen;
- Erfahrung in der Risikobewertung;
- Erfahrung in der Abgabe wissenschaftlicher Gutachten im Rahmen wissenschaftlicher Ausschüsse oder gleichwertiger Gremien auf nationaler und internationaler Ebene;

- Erfahrung mit der Arbeit in einem interdisziplinären und internationalen Umfeld;
- Führungsqualitäten, vor allem, was Vorsitz und Moderation von Arbeitsgruppen betrifft.

Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren läuft in zwei Phasen ab:

1. Auswahl der für die Arbeit im WLA am besten geeigneten Sachverständigen;
2. Ernennung der Mitglieder aus dem Kreis der geeignetsten Sachverständigen.

Auswahl der am besten geeigneten Sachverständigen

Die Bewerber(innen) werden nach den obigen Kriterien folgendermaßen ausgewählt:

Es wird eine Auswahljury gebildet, der Vertreter derjenigen Dienststellen der Kommission angehören, die mit der Verbrauchergesundheit und der wissenschaftlichen Forschung befaßt sind. Den Vorsitz führt ein von der Kommission benannter herausragender Wissenschaftler.

Jede Interessenbekundung wird von drei Mitgliedern der Jury anhand der Auswahlkriterien individuell bewertet.

Unter Berücksichtigung der von den Jurymitgliedern abgegebenen Bewertung wählt die Jury als Kollegium die für die Arbeit im WLA am besten geeigneten wissenschaftlichen Sachverständigen aus. Diese werden in die „Liste der Sachverständigen beim Wissenschaftlichen Lenkungsausschuß“ aufgenommen.

Das Europäische Parlament und der Rat werden eingeladen, je einen Beobachter zur Teilnahme am Verfahren zur Auswahl der geeignetsten wissenschaftlichen Sachverständigen zu entsenden.

Ernennung der Mitglieder

Aus dem Kreis der so ermittelten wissenschaftlichen Sachverständigen ernennt die Kommission die Mitglieder des WLA. Dabei trägt sie auch dem Erfordernis Rechnung, innerhalb des Ausschusses für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den wissenschaftlichen Disziplinen wie auch in geographischer Hinsicht zu sorgen.

ANHANG 2

INTERESSENBEKUNDUNG

LEITLINIEN

1. Persönliche Daten:

- Name, Vorname
- Titel
- Staatsangehörigkeit
- Geburtsdatum
- Anschrift, privat
- Anschrift, dienstlich

2. Berufliche Daten:

- Derzeitige berufliche Situation
- Beschreibung der Fachkompetenz, vor allem bezüglich der erforderlichen Kenntnisse

3. Anlagen:

- Lebenslauf
 - Verzeichnis der Veröffentlichungen
 - Interessenerklärung (sämtliche Interessen, die als Beeinträchtigung der Unabhängigkeit angesehen werden könnten)
 - Sonstige Unterlagen.
-